Praxis-Info Beihilfe:
Ernährungstherapie ist seit 2019 beihilfefähig (Aktualisierungen 2026)
Information und empfohlener Ablauf für Ärzt*innen, Ernährungsfachkräfte und Patient*innen:

1. **Die Ernährungstherapie ist für Beamt*innen und Pensionär*innen von Bund und inzwischen in allen Bundesländern und Kommunen beihilfefähig**. Sie wurde in die jeweiligen Leistungsverzeichnisse der Aufwendungen für ärztlich verordnete Heilbehandlungen sowohl des Bundes als auch der Bundesländer aufgenommen.
   (Für Angestellte von Bund, Ländern und Kommunen gilt diese Regel nicht!)
2. **Der/die Arzt/Ärztin verordnet per Rezept eine Ernährungstherapie, die durch Oecotropholog*innen, Ernährungswissenschaftler*innen oder Diätassistent*innen durchzuführen ist**. Eine Genehmigung der Beihilfestelle (Festsetzungsstelle) vor Beginn der Ernährungstherapie ist i.d.R. nicht nötig. Bei Institutionen (z.B. Anstalten des öffentlichen Rechts, wie öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten o.ä.), die nur in Anlehnung an die Beihilfeverordnung Beihilfen gewähren, sollte dies im Vorfeld geklärt werden.
3. Das **Rezept** muss **vor Beginn der Behandlung ausgestellt** werden. Wichtig ist die **Angabe aller für die Ernährungstherapie relevanten Diagnosen** auf dem Rezept. Bei Unklarheit der Rezeptierung über die **Anzahl** (beachte evtl. angegebene Begrenzung des Bundeslands) sollten Ärzt*innen und Ernährungsfachkräfte am besten **im Vorfeld der Rezeptausstellung Kontakt** aufnehmen.
4. **Der/Die Patient*in legt die Verordnung bei dem/der behandelnden Ernährungstherapeut*in vor.** Befunde und Laborwerte können nach Absprache im Vorfeld gesendet oder zum Erstgespräch mitgebracht werden.
5. Die **Rechnungsstellung** der Ernährungsfachkraft erfolgt mit **Angabe der durchgeführten Behandlungen à 30 Minuten** oder seit 01. Mai 2023 auch im häuslichen oder sozialen Umfeld à 60 Minuten (Anzahl/Dauer siehe Angabe auf Rezept, wird berechnet nach individuellem Stundenhonorar). Die Nummernangabe der Leistungen in der Rechnung ist nicht erforderlich.
6. **Patient*in reicht** die Rechnung **nach Abschluss der Behandlung und Bezahlung** der Leistungserbringer*in **bei der zuständigen Beihilfestelle ein**.
7. Die Festsetzungsstelle **erstattet** Versicherten die Summe, die sich nach dem **beihilfefähigen Höchstsatz** und dem **individuellen Bemessungssatz** der Beihilfeberechtigten richtet, z.B. jeweils 50-70 % von 81,70 € für das Erstgespräch (60 Minuten) und von 40,90 € pro Einzelbehandlung (30 Minuten).
8. **Die privaten Krankenversicherungen entscheiden (noch) unterschiedlich**. Ob und in welchem Umfang die Aufwendungen für die Ernährungstherapie übernommen werden, hängt von den individuellen abgeschlossenen Verträgen ab.

Muster-Rezept
Dr. Alexander Mustermann Arzt für Allgemeinmedizin Musterstraße 1, 12345 Musterhausen Telefon: 01234 123123123
Rp. 1 Erstgespräch (30 oder 60 Min.) z. B. 16 Einzelbehandlungen (30 Min.) Diagnosen: Adipositas Grad 1, BMI 32; Hypertonie, Hypertriglyceridämie

9. **Empfehlungen für Patient*innen**: Klärung mit der Versicherungsgesellschaft **vor** Start der Beratung mit Hinweis auf das neue Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) oder ggf. Verordnung des jeweiligen Bundeslandes (BVO).

Die Vorschriften von Bund und Ländern bzgl. der beihilfefähigen Höchstbeträge für Leistungen der Ernährungstherapie sind in den Beihilfeverordnungen von Bund oder Ländern (tlw. in Anlage) im Leistungsverzeichnis unter den **laufenden Nummern** (je nach Bundesland zwischen 65 und 82) aufgeführt.

Leistungen im Bereich Ernährungstherapie (Bund; Stand 1.02.2026) unter den Nummern 74-82:
https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Bundesbedienstete/Gesundheit-Vorsorge/Beihilfe/2026/Vorgriffregelung_Heilmittel_Februar_2026.html

Leistung gem. Beihilfevorschriften	**Höchstbeträge (max. Anzahl)**
Ernährungstherapeutische Anamnese; Richtwert: 30 Minuten	40,90 € (1 x je Behandlungsfall)
Ernährungstherapeutische Anamnese; Richtwert: 60 Minuten	81,70 € (1 x je Behandlungsfall)
Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen; Richtwert: 60 Minuten	66,90 €
Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei	66,90 €
Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung; Richtwert: 30 Minuten	40,90 €
Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung; Richtwert: 60 Minuten	81,70 €
Ernährungstherapeutische Intervention im häuslichen oder sozialen Umfeld als Einzelbehandlung; Richtwert: 60 Minuten	81,70 €
Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung; Richtwert: 30 Minuten	28,60 €
Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung; Richtwert: 60 Minuten	57,20 €

Die aktualisierten Beihilfe-Vorschriften in den einzelnen Ländern variieren ggf. bei der Anzahl der gewährten Behandlungen. Begrenzungen geben bspw. Niedersachsen, Sachsen, Schleswig-Holstein (max. 16 Folgebehandlungen/Jahr), während der Bund und einige Länder keine Begrenzung mehr vorgeben. Auch die einzelnen, erstattungsfähigen Leistungen sowie die Höchstbeträge variieren in den Ländern. Die Möglichkeit oder die Anzahl der „Auswertung von Ernährungsprotokollen" wird in einzelnen Bundesländern ggf. gar nicht oder in begrenzter Anzahl erstattet.

- Einige Länder haben laut Internetrecherche ihre Beihilfeverordnungen noch nicht aktualisiert.
- Der VDOE stellt regelmäßig eine Übersicht über die beihilfefähigen Höchstbeträge mit den jeweiligen Vorschriften von Bund und allen Ländern zur Verfügung.

Gut zu wissen

- Ärzt*innen müssen das Erstgespräch und die Anzahl der Behandlungen (ggf. max. 16) auf der Verordnung angeben.
- Der Behandlungsfall (gilt regelmäßig für die Behandlung derselben Erkrankung) bezieht sich also auf eine Diagnose bzw. angegebene Diagnosen. Wird eine neue/weitere Diagnose von Ärzt*innen gestellt, ergibt sich ein neuer Behandlungsfall, für den wieder ein Erstgespräch und diverse Behandlungen durchgeführt, in Rechnung gestellt und von der zuständigen Festsetzungsstelle nach den beihilfefähigen Höchstbeträgen und dem individuellen Bemessungssatz erstattet werden. Im Regelfall sind pro Jahr und Behandlungsfall (z.B. max. 16 Folgebehandlungen) beihilfefähig, aber durch zwei Rezepte mit unterschiedlichen Diagnosen wären dann insgesamt 2 Erstgespräche und bis zu 32 Behandlungen pro Jahr erstattungsfähig.
- Doppel- oder Mehrfachbehandlungen an einem Tag sind möglich, sodass auch 2 Behandlungen/Einheiten à 30 Minuten nacheinander erfolgen können und bspw. eine 60-minütige Beratung für eine/n Patient*in an einem Tag abrechenbar ist. (Es könnte jedoch passieren, dass vereinzelte Festsetzungsstellen dies unterschiedlich beurteilen.)
- Ein Zeitraum, wann die Ernährungstherapie nach Ausstellung des Rezeptes gestartet sein muss, wird nicht konkret vorgegeben, das Erstgespräch sollte aber sinnvollerweise zeitnah nach der Ausstellung erfolgen. Eine konkrete zeitliche Grenze zwischen Beginn und Abschluss der Ernährungstherapie wird in den beihilfe-rechtlichen Heilmittelverzeichnissen nicht festgelegt. Allerdings wird die beihilfefähige Anzahl der Behandlungen pro Behandlungsfall pro Jahr angegeben und die Rechnung muss spätestens nach einem Jahr nach Beginn der Behandlung von den Patient*innen bei der Beihilfestelle eingereicht werden.
- Die/der Leistungserbringer*in erstellt die Rechnung über die durchgeführten Leistungen anhand des Rezepts bzw. des Leistungsverzeichnisses der jeweils gültigen Vorschriften des Bundes oder der Länder, wobei die laufenden Nummern nicht mit angegeben werden müssen. Sie veranschlagen den eigenen Honorarsatz für die Regelleistungszeit und berücksichtigen dabei den zeitlichen Richtwert (regelmäßige Mindestdauer einer Einheit) bei beihilfeberechtigtem/r Patient*in.

Quelle: Leistungsverzeichnisse der Aufwendungen für Heilbehandlungen durch nichtärztliche Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer: http://www.beihilfevorschriften.de/bbhv_anlage_09; Bund (Anlage 9 zu § 23 Absatz 1 BBhV)